

Ermäßigung der Strafe bedeuten, sondern es würde damit ein zwingend vorgeschriebener Strafausspruch überhaupt in Wegfall kommen.“

Dieser vom Oberlandesgericht Dresden vertretenen Auffassung ist zuzustimmen.

Verschiedentlich ist die Auffassung vertreten worden, eine Milderung der Vermögensentziehung könne nicht in Betracht kommen, weil es sich hier um eine Nebenstrafe handle, die, wie sich aus § 45 StGB ergebe, nicht gemildert werden kann (OLG Erfurt vom 21. Juli 1950 — Ss 190/50). Dem kann nicht beigetreten werden. Zwar ist nach der bisherigen Auffassung für die Unterscheidung von Haupt- und Nebenstrafen als wesentlich angesehen worden, daß die als Nebenstrafe anzusprechende Maßnahme nicht selbständig verhängt werden kann. Dies trifft auch für die Vermögensentziehung nach § 1 Abs. 1 WStVO zu. Gleichwohl ist sie nicht Nebenstrafe.

Die in den deutschen Strafgesetzen vorgesehenen Nebenstrafen sind in ihrer Wirkung im Vergleich zu den Hauptstrafen nur von untergeordneter Bedeutung und haben im wesentlichen nur Sicherungscharakter. Die Vermögensentziehung dagegen, die nur in § 1 Abs. 1 WStVO neben der Zuchthausstrafe zwingend vorgeschrieben ist, ist eine Folge des schwersten Wirtschaftsverbrechens, das die Wirtschaftsstrafverordnung kennt, und von so entscheidender Wirkung für den Verurteilten, daß sie mit den übrigen Nebenstrafen nicht gleichgesetzt werden kann. Sie ist unabhängig davon angedroht, ob der Täter mit seinem Vermögen die Straftat, deretwegen er verurteilt worden ist, begangen hat oder er in der Zukunft ähnliche Straftaten mit ihm begehen könnte. Daraus ergibt sich, daß sie in der Hauptsache keinen Sicherungscharakter hat, sondern neben der Freiheitsstrafe einen selbständigen Strafzweck verfolgt. Sie ist also der Freiheitsstrafe gleichwertig und kann nicht als deren Nebenstrafe angesehen werden. Damit ist auch der Ansicht, die Vermögensentziehung könne nicht gemildert werden, weil sie reinen Sicherungscharakter trage, die rechtliche Grundlage entzogen.

Es ist demnach zu prüfen, ob bei der Vermögensentziehung eine Milderung gemäß § 44 StGB möglich ist. Die Tatsache, daß die Vermögensentziehung nicht im Katalog der nach § 44 Abs. 1 und 2 möglicherweise zu mildernden Strafen aufgeführt ist, spricht an sich noch nicht für die Unmöglichkeit einer Milderung, weil im Zeitpunkt des Erlasses dieser Bestimmung die Vermögensentziehung noch nicht als Strafe eingeführt war. Insoweit ist dem OLG Halle Recht zu geben. Daß aber trotzdem die Vermögensentziehung nicht gemildert werden kann und somit die Auffassung des OLG Dresden richtig ist, ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Die Vermögensentziehung ist ebenso wie die Geldstrafe eine Vermögensstrafe; beide Strafen sind aber ihrem Wesen nach voneinander verschieden und nicht etwa Abstufungen derselben Strafe, wie das OLG Potsdam anzunehmen scheint, wenn es davon spricht, die Vermögensentziehung sei von der in § 44 Abs. 3 erwähnten Geldstrafe mitumfaßt. Dieser Auffassung ist vom Obersten Gericht bereits in einer Entscheidung entgegnet worden, in der ausgesprochen wird, daß Vermögensentziehung und Geldstrafe nebeneinander ausgesprochen werden können. Zum Unterschied von anderen Vermögensstrafen geht die Vermögensentziehung ohne Einschränkung auf alles, was an Werten einer Person zusteht (vgl. OSt. Bd. 1 S. 275 f.). Eine Milderung dieser Strafe würde ihren Inhalt völlig verändern. Strafen, die aber nur in der Weise gemildert werden könnten, daß sie damit ihren Charakter ändern, sind nicht milderungsfähig, wenn nicht der Gesetzgeber dies ausdrücklich bestimmt und dabei angegeben hat, in welcher Weise eine derartige Milderung erfolgen soll, wie es z. B. für die Todesstrafe und die lebenslängliche Zuchthausstrafe in § 44 StGB ausgesprochen ist. Dies ist bei der Strafe der Vermögensentziehung nicht geschehen; sie kann daher nicht gemildert werden. Das gilt bei Verurteilungen nach § 1 Abs. 1 WStVO für alle Fälle, in denen eine Strafmilderung nach oder entsprechend § 44 StGB in Betracht kommt. Es kann also immer nur die Freiheitsstrafe ermäßigt werden, während die gesetzlich vorgeschriebene Ver-

mögensentziehung uneingeschränkt ausgesprochen werden muß.

Daß diese Auffassung keineswegs „formal“ ist, wie das OLG Halle ausführt, ergibt sich auch aus der Tatsache, daß jede Milderung der Vermögensentziehung den Unterschied zwischen ihr und einer Geldstrafe verwischen würde, da sie immer auf die Umwandlung in eine Geldstrafe oder auf die Einziehung einzelner unbestimmter Vermögenswerte hinauslaufen würde. Im angefochtenen Urteil wird dies besonders deutlich; dort wird ausgeführt, daß gegebenenfalls vom „Vermögen“ soviel einzuziehen sei, wie einem Viertel (oder welchem Teil sonst) des Vermögens entspreche; die Auswahl der entsprechenden Vermögensanteile sei dann Sache der Vollstreckung. Eine derartige Handhabung ist aber mit den Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung unvereinbar. Auch § 13 WStVO, der die fakultative Vermögensentziehung regelt und auf den sich das OLG Halle beispielsweise beruft, ergibt nichts für die Möglichkeit einer teilweisen Vermögensentziehung, da er in Absatz 2 nur die Einziehung bestimmter Vermögenswerte und nicht etwa Bruchteile des Vermögens und in Absatz 3 die Einziehung des gesamten Vermögens vorsieht. Diese Bestimmung beweist also nicht, daß Abstufungen der Vermögensentziehung möglich sind, sondern hebt gerade den grundsätzlichen Unterschied zwischen diesen beiden Maßnahmen hervor (vgl. auch OSt. Bd. 1 S. 275 f.).

Da das Landgericht gemäß § 358 Abs. 1 StPO an die rechtliche Beurteilung des Oberlandesgerichts gebunden ist, mußte das angefochtene Urteil aufgehoben werden, soweit es die unrichtige Weisung enthält, die Gründe für eine teilweise Vermögensentziehung zu prüfen. Nunmehr wird das Landgericht im künftigen Urteil die Vermögensentziehung auszusprechen haben. Einer Zurückverweisung an das Oberlandesgericht bedurfte es nicht, weil dieses bereits einmal sachlich entschieden hat und bei einer Neuentscheidung an die Rechtsauffassung des Obersten Gerichts gebunden wäre (vgl. OSt. Bd. 1 S. 221 ff. sowie Entscheidung vom 13. März 1951 — 3 Zst 14/51\*).

#### § 14 Gesetz über die Steuer des Handwerks; § 20 der

#### 1. DurchfBest hierzu vom 21. April 1951; § 468 AbgO.

1. Die ermäßigten Steuersätze für Handwerker gelten nur für Einkünfte aus dem Handwerksbetrieb und das diesem dienende Betriebsvermögen, nicht für sonstige Einkünfte und Vermögensteile des Steuerpflichtigen.
2. Im Steuerstrafverfahren ist der Strafrichter für die Entscheidung der Fragen, ob und in welcher Höhe der Steueranspruch verkürzt ist, an die rechtskräftige Entscheidung der Finanzstellen gebunden. Liegt noch keine rechtskräftige Finanzentscheidung vor, so hat er das Verfahren auszusetzen. Der Wegfall des vormaligen Reichsfinanzhofes beeinträchtigt die Weitergeltung des § 468 AbgO nicht.

OG, Urt. vom 22. Januar 1952 — 3 Zst 43/51.

Aus den G r ü n d e n :

Der Angeklagte ist Gastwirt und Fleischermeister — Obermeister der Innung — und Eigentümer von zwei Grundstücken. Am 2. Mai 1950 führte das Finanzamt bei dem Angeklagten eine Betriebsprüfung durch und stellte fest, daß er in den Jahren 1946, 1947 und 1948 an Einkommen-, Gewerbe- und Umsatzsteuer den Staat um insgesamt 8643,— DM geschädigt hat. Der Angeklagte erklärte sich daraufhin in einer Unterwerfungsverhandlung vor dem Finanzamt in S. zunächst am 15. Mai 1950 zur Zahlung einer Geldstrafe von 8500 DM bereit, brach aber die Verhandlung ab, als er von der Veröffentlichung der Bestrafung erfuhr. Das Finanzamt erließ daraufhin gegen ihn am 16. Mai 1950 einen Steuerstrafbescheid in Höhe von 8500 DM. Hiergegen stellte der Angeklagte Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Das Schöffengericht in S. hat den Angeklagten am 28. Juli 1950 wegen fortgesetzter Steuerhinterziehung gemäß § 396 der Abgabenordnung zu 3 Monaten Gefängnis und 7000 DM Geldstrafe verurteilt.

\*) NJ 1951 S. 225.